

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Zwischen Engagement und Bürokratie: Foundation Governance

Rote Seiten: Vermögen kontrollieren und überwachen
mit dem Transparenzbericht

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

Verbrauchsstiftung – praktisch

Erste Erfahrungen mit einer Verbrauchsstiftung

von Manuel und Martin Theisen (München)

Die klassischen Stiftungen sind von der anhaltenden Niedrigzinsphase in ihrem Kernanliegen betroffen. Gemeinnützige Stiftungen sehen sich zunehmend nicht mehr in der Lage, ihre Förderzwecke in dem gewünschten bzw. satzungsmäßigen Umfang nachzukommen. Trotz teilweise sehr hohem, millionenstarkem Stiftungsvermögen bleibt es ihnen gesetzlich regelmäßig verwehrt, auf dieses Grundstockvermögen, selbst in anhaltenden schwierigen Zeiten, zurückzugreifen: Es muss in seinem Bestand unangetastet bleiben. Soweit sie nicht auf andere Erträge wie Mieten und Ausschüttungen oder zusätzliche Spenden zurückgreifen können, sind ihre Aktivitäten nachhaltig beschränkt.

Das Dilemma der klassischen „Ewigkeits“-Stiftung, insb. bei einseitiger oder dominanter Abhängigkeit von Zinserträgen, immer langfristige Liquiditätsengpässe gegenwärtigen zu müssen, ist mit der seit 2013 alternativ möglich gewordenen Verbrauchsstiftung in vielen Fällen vermeidbar. Die zeitnahe Förderung von Einzelprojekten stellt ein flexibles Instrument dar, um selbst bei überschaubaren finanziellen Mitteln gezielt und selbstlos zugunsten von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken fördernd tätig werden zu können. Grundsätzlich alternativ zulässige privatnützliche Zwecke bleiben hier außer Betracht. Die steuerlich teilweise abweichenden Vorschriften sind in Abhängigkeit von dem Stiftungsvolumen gegebenenfalls beachtlich.

Verbrauchsstiftung zur Projektförderung

Eine Verbrauchsstiftung erscheint v.a. geeignet, konkrete Einzelprojekte oder Fördermaßnahmen zu ermöglichen. Die beiden zentralen Eigenschaften dieser neuen Stiftungsform, (a.) die zeitliche Befristung und (b.) die vollständige Vermögensauskehr zugunsten des (oder der) satzungsmäßigen Förderzwecke ermöglichen es dem (oder den) Stifter(n) über einen plan- und absehbaren Zeitraum hinweg eine von ihm/ihnen gewünschte Fördermaßnahme durchführen zu können. Damit werden namentlich Förderprojekte zu Lebzeiten der potenziellen Stifter ganz gezielt ermöglicht. Zudem kann sowohl die Verwendung der Stiftungsmittel als auch eine mögliche (bzw. erforderliche) weitere Finanzmasse durch Zustiftungen und Spenden zugunsten der Verbrauchsstiftung flexibel gestaltet und eingebracht werden. Die Verbrauchsstiftung verbindet damit einerseits die Funktion einer Kapitalsammelstelle und andererseits die gezielte Verwendung für bestimmte Projekte und Anliegen. So kann bspw. eine Erziehungseinrichtung oder aber auch ein Museumsbau in dieser Form als zentrales Anliegen und Maßnahme geplant und durchgeführt werden, ohne dass eine darüber hinaus- oder weiterführende Organisation und Zielsetzung erforderlich erscheint: Ein konkretes Projekt wird so im Stiftungsrahmen mit einem konkreten Finanzierungsrahmen und -zeitraum in idealer Weise verbunden.



Eine Verbrauchsstiftung ist auf Zeit angelegt, Mindestdauer 10 Jahre.

Grundzüge der Verbrauchsstiftung

Mit der Modifikation der §§ 80, 81 BGB wurde im Rahmen des „Ehrenamtsstärkungsgesetzes“ vom 21.3.2013 die Einrichtung und Anerkennung von Verbrauchsstiftungen positivrechtlich geregelt: Seither ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn

- das zugrundeliegende Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt,
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, und
- der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet (§ 80 Abs. 2 BGB).

Für die Erfüllung der Dauerhaftigkeit der Stiftungszweckerfüllung geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinreichend ist. Die Verbrauchsstiftung ist damit konstruktionsbedingt endlich.

Umsetzung des Verbrauchsstiftungsgedanken

Betriebswirtschaftlich betrachtet ist die Verbrauchsstiftung in vielen Fällen organisatorisch und finanziell bei weitem flexibler als die klassische Stiftung („Stiftung auf Ewigkeit“). Ihre Befristung trägt neben dem angesprochenen Finanzmanagement besonders der Tatsache Rechnung, dass es immer weniger, ewig währende Förderungsmöglichkeiten in einer immer schneller sich verändernden, disruptiven Umwelt gibt. Deshalb müssen die Stiftungszwecke immer weiter gefasst und allgemeiner formuliert werden, damit die – gegebenenfalls – kontinuierlich freiwerdenden Mittel über die nicht überschaubare Lebenszeit der Stiftung noch satzungsgemäß zum Einsatz gebracht werden können.

Die Errichtung einer Verbrauchsstiftung erfordert, wie bei der klassischen Stiftung, ein Stiftungsgeschäft sowie die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll (§ 80 Abs. 1 BGB). Im Rahmen des errichtenden Stiftungsgeschäfts sind in die Stiftungssatzung explizit folgende Regelungen zwingend aufzunehmen:

- den Namen der Stiftung,
- den Sitz der Stiftung,
- den Zweck der Stiftung,
- das Vermögen der Stiftung,
- die Bildung des Vorstands der Stiftung (§ 81 Abs. 1 BGB).

Ein Spezifikum der Verbrauchsstiftung ist die Mindestdauer von zehn Jahren. Inwieweit zusätzlich ein konkreter Beendigungszeitraum benannt werden muss, lässt der Gesetzgeber offen. Teilweise wird statt der zeitlichen Befristung eine zweck- oder auftragsgebundene Verbrauchsstiftung für anererkennungsfähig gehalten, bisweilen ist es aber auch die ausschließliche Festlegung auf einen Mindestzeitraum von zehn Jahren. In unserem Fall hat die Genehmigungsbehörde auf die Festlegung eines definierten Zeitraums bestanden, hier konkret auf 25 Jahre ab Errichtung. Eine solche Obergrenze reduziert zwangsläufig die Flexibilität der Verbrauchsstiftung und sollte zumindest in denjenigen Fällen vermieden werden, in denen die einzelnen Förderprojekte sich zeitlich nicht klar abgrenzen lassen: Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Stiftung in einem von ihr geförderten Projekt durch satzungsgemäßen Zeitablauf „stirbt“.


Eine Begründung für die von einer Genehmigungsbehörde gewünschte Festlegung des Zeitraums kann darin gesehen werden, dass eine lineare Verteilung des Mittelverbrauchs von der Behörde als wünschenswert angesehen wird: Diesem Anliegen kann naturgemäß zumindest leichter Rechnung getragen werden, wenn ein Zeitraum statt einer Mindestlaufzeit festgelegt wird. Allerdings sieht das Gesetz keinerlei „Verbrauchsfolge“ vor, allein der vollständige Verbrauch des Vermögens über „eine bestimmte Zeit“ soll sichergestellt sein (§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB). Eine starre „Verbrauchsfolge“ und, damit automatisch verbunden, eine linearisierte finanzielle Förderung der Projekte ist wirtschaftlich oftmals nicht effizient und organisatorisch zudem häufig mit zusätzlichen, vermeidbaren Kosten für die Stiftung verbunden: Eine Flexibilisierung und Individualisierung der Verwendung des Stiftungsvermögens sollte im Interesse der Förderzwecke und -aufgaben gewährleistet sein und genehmigt werden können.

Verbrauchsstiftung und Steuer

Anders als bei der klassischen Stiftung fallen alle Zuwendungen an eine Verbrauchsstiftung steuerrechtlich bei den Spendern „nur“ unter den normalen Spendenabzug im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG. Sie sind damit innerhalb der dort genannten Grenzen (20% des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. 4% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter) als Sonderausgaben im Jahr ihrer Zuwendung steuerlich abzugsfähig; überschüssige Beträge sind unbegrenzt vortragsfähig und kommen somit gegebenenfalls in späteren Veranlagungszeiträumen beim Spender zum Abzug (§ 10b Abs. 1 Satz 9 EStG). Diese Regelung gilt sowohl für das von den Stiftern eingebrachte Grundstockvermögen, als auch für alle Zustiftungen und Spenden von ihnen sowie Dritten. Nach Errichtung einer Verbrauchsstiftung wird seitens des zuständigen Finanzamtes zunächst ein Feststellungsbescheid (§ 60a AO) ausgestellt. Mit Bezug auf diesen können entsprechende Spendenbescheinigungen durch den Stiftungsvorstand ausgestellt werden. Erst nach der ersten Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung wird der entsprechende Freistellungsbescheid erlassen, auf dessen Grundlage die konkrete Steuerbefreiung der Stiftung ergeht.

Abschließend sollte darauf hingewiesen werden, dass die Verbrauchsstiftung trotz ihrer Ermöglichung im Jahr 2013 bislang in geringem Maße umgesetzt wurde. Sowohl die Beratungspraxis als auch die Finanzverwaltung verfügen über (noch) begrenzte Umsetzungs- und Praxiserfahrung. Namentlich die im Vergleich zur klassischen Stiftung deutlich abweichenden Einsatzmöglichkeiten einer Verbrauchsstiftung sowie ihre bei weitem größere Flexibilität und Organisationsmöglichkeiten sind noch wenig bekannt.

Kurz & knapp

Die Verbrauchsstiftung besteht seit 2013 und kann für zeitlich befristete Förderprojekte eingesetzt werden. Ihre Flexibilität und zeitliche Befristung ermöglicht es Stiftern in überschaubarer Form und mit begrenzter Vermögensbindung die von ihnen gewünschten Stiftungszwecke zu verfolgen. Allerdings sind die praktischen Erfahrungen noch sehr begrenzt und daher erscheint der Diskussions- und Abstimmungsbedarf mit den Beratern und Behörden nicht unerheblich. 

Zum Thema

- Böh, Wolfgang: Die Verbrauchsstiftung, in: Der Aufsichtsrat 12.2017, S. 178.
Küstermann, Burkhard: Die Verbrauchsstiftung, in: Küstermann, Burkhard/ Martin, Jörg und Theuffel-Werhahn, Berthold (Hrsg.): StiftungsManager : Recht, Organisation, Finanzen, 2018, § 5.4.
Rawert, Peter: Die Stiftung auf Zeit – insbesondere die Verbrauchsstiftung – in der zivilrechtlichen Gestaltungspraxis, in: nPoR 1.2014, S. 1 – 7.
Schiffer, Jan: Stiftungsformen und Alternativen, in: Schiffer, Jan (Hrsg.): Die Stiftung in der Beraterpraxis, 2016, § 2.
Vogel, Steffen: Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes und die Verbrauchsstiftung – Reform zur Aufweichung des Wesensgehalt des Instituts der selbstständigen Stiftungen bürgerlichen Rechts?, in: ZStV 3.2014, S. 81 – 85.

in Stiftung&Sponsoring

- Berz, Stefan: Verschwenderrisch Gutes tun. Wie Kommunen und Kreise Verbrauchsstiftungen zur Unterstützung von Flüchtlingen nutzen, S&S 1/2017, S. 30 – 31, www.susdigital.de/SuS.01.2017.030
Grünler, Christian: Nur für die Ewigkeit akzeptabel. Verbrauchsstiftungen sind ein sinnvolles Instrument der Philanthropie, S&S 5/2006, S. 22 – 23, www.susdigital.de/SuS.01.2017.030
Meyn, Barbara: Stiftung und Vermögensverzehr. Zivil- und spendenrechtliche Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes für Verbrauchsstiftung & Co., S&S RS 3/2013, www.susdigital.de/SuS.03.2013.052.a



Univ.-Prof. Dr. Dr. Manuel Theisen ist (em.) Universitätsprofessor, LMU München, und Mitbegründer sowie geschäftsführender Herausgeber der Fachinformation „Der Aufsichtsrat“ (Düsseldorf).



Dipl.-Ing. Martin Theisen ist Architekt und freier Schriftsteller.

Beide sind Vorstandsmitglieder der Manuel & Martin Theisen Stiftung, München.
theisen-stiftung@hotmail.com, www.mundm-muc.de

Lesen Sie Stiftung&Sponsoring jetzt gratis zur Probe!

Bestellschein

Stiftung&Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing

Kostenloses Probe-Abonnement

Sparen Sie digital
Versandkosten



- 2 Hefte kostenlos frei Haus, inkl. 4 Wochen Testzugang zum eJournal**

Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich **Stiftung&Sponsoring** danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Kombi-Jahresabonnement 6 Ausgaben für € (D) 136,80, inkl. 7 % USt. für die Printausgabe (zzgl. Versandkosten) und 19 % USt. für das eJournal.

- Ich beziehe **Stiftung&Sponsoring** nach Ablauf des Testzeitraumes nur als Printausgabe im Jahresabonnement für € (D) 114,-, inkl. 7 % USt. zzgl. Versandkosten, ISSN 1438-0617
Falls ich **Stiftung&Sponsoring** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

- 4 Wochen Testzugang zum eJournal**
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte **Stiftung&Sponsoring** im Jahresabonnement für netto € (D) 8,-/Monat als Jahresrechnung von € (D) 114,24, inkl. 19 % USt., ISSN 2366-2913

Falls ich **Stiftung&Sponsoring** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzugangs schriftlich mit.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an den Erich Schmidt Verlag

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Widerrufsrecht: Ihre Bestellung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de widerrufen, Muster-Widerrufsformular auf AGB.ESV.info (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über Fachinformationen aus dem Verlagsprogramm zu unterrichten. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns dazu Ihren schriftlichen Widerspruch per Post, Fax oder mit einer E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR A 21375 · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR B 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt

Firma / Institution

Name / Kd.-Nr.

Funktion

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ja nein

Datum / Unterschrift